

VI.

Land

Kraain

Ortsgemeinde

Gernsheim

Haus-Nr.

10

Bezirk

Endingen

Ortschaft

Puffbach

Zahl der Wohnparteien

I

## Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum *activen* Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Afterniehparteien, welche nicht im *activen* Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „*Officiere*“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Sociale in dem Hause innhaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ansiedlungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Haussbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fälls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Haussbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Feststehende Zahl der Personen	Name u. §. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Buständigkeit keit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung	
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind. Sohnige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Unverwandte, Verschwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienmitglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Auch Mietparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben angefragt wurde). Wettgeher, Stubengenosse u. dgl.	Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihren Ge- schlechtern entspre- chenden Rubrik erstrecklich zu machen.		Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unir., Armenisch-unir., Griechisch-nicht unir., Armenisch-nicht unir., Evangelisch Augsburger Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt.), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Judaistic, Mohammedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzesezen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsbetriebs usw. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Wenn Personen mehreren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfleider u. dgl.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beteiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Bäcker des Grundstückes, oder im Monat (Jahres-) lohn, oder im Taglohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeit- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglohn- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. dgl. in dieser Rubrik erstrecklich zu machen.	Land	Bezirk	Ortschaft	Zeit- weilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Hause der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwesend, z. B. in Studien, als Dienst- bote, auf Wandern
1	Sophie Jakob	1813	kat.	christl.	Lambr. 1/4 Zählbar				1	1		
2	" Anna Gattin	1820	"	"	1/2 Anzahlbar				1	1		
3	" Maria Lust.	1837	"	kat.					1	1	in Bieme	
4	" Margaret	1840	"	"	Lambr. Zugtijmarin				1	1		
5	" Sophie "	1847	"	"	1/2 Anzahlbar				1	1		
6	Johann Jakob	1850	"	"	1/2				1	1		
7	" Mathias "	1859	"	"					1	1		
8	" Jakob "	1862	"	"					1	1		
9	" Johann "	1866	"	"					1	1		
10												
11												
	Summe.	54							9	8	1	

# Viehstand.

	Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Pferde	Hengste . . . . . Stuten . . . . . Wallachen . . . . . Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Rindvieh	Stiere . . . . . Rühe . . . . . Ochsen . . . . . Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
				Büffel . . . . .
	Maulthiere und Maulesel . . . . . Esel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe . . . . . Ziegen . . . . . Vorstenvieh . . . . . Bienenstände . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

*Lermosnic* am 5. Februar.  
Jänner 1870.

*Tessanitz*

III.

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Vorl Troje Schn des Fak. Troje 1/4 Schloß  
und der Anna Grizel ist zu Rußbach A. 10.

am (Tag, Monat, Jahr) 26/8 1858 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cermesnjic am 21/12 1869

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikelführers.

S. Humarj par.

III.

Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Matias Troje Sohn des Jakob Troje u. f. geb.  
und der Anna Grigel ist zu Russbach 10.  
am (Tag, Monat, Jahr) 11/5 1859 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cermasnyic am 21/12 1869

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikelführers.

J. Humann, M.R.